

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG und der Geschäftsführung der Pentixapharm GmbH

gemäß § 293a AktG über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG und der Pentixapharm GmbH vom in der Fassung des Entwurfs vom 31.03.2022.

I. Allgemeines

Der Vorstand der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG und die Geschäftsführung der Pentixapharm GmbH erstatten hiermit über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG und der Pentixapharm GmbH (nachfolgend: „**Tochtergesellschaft**“) in der Fassung des Entwurfs vom 31.03.2022, der der Hauptversammlung der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293a AktG.

II. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags

Die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG, handelnd durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Andreas Eckert und Dr. Harald Hasselmann, hat am 31.03.2022 mit der Tochtergesellschaft, handelnd durch ihre Geschäftsführer Anna Steeger und Dr. Jens Kaufmann, den vorliegenden Entwurf eines Ergebnisabführungsvertrags aufgestellt (nachfolgend: „Vertrag“).

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG werden daher der ordentlichen Hauptversammlung der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG am 01. Juni 2022 zu Punkt 10 der Tagesordnung vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft soll im Juni 2022 über die Zustimmung entscheiden.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Vertrags

1. Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG

Die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 64997, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Eckert & Ziegler-Konzerns.

Gegenstand der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG gemäß § 2 der Satzung ist

- a) die Beteiligung insbesondere an Unternehmen der Medizin- und Isotopentechnik sowie der Radiopharmazie und Nuklearmedizin,
- b) die Kapitalbeschaffung für Beteiligungsunternehmen und alle Tätigkeiten, die mit der Kapitalbeschaffung zusammenhängen,
- c) die Vermittlung von nationalen und internationalen Geschäftskontakten, sowie
- d) die Beratung von Unternehmen auf allen Gebieten, soweit es dazu keiner besonderen gesetzlichen Genehmigung bedarf.

Die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geeignet sind, sie darf Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 14. Mai 2019 errichtet und am 04. Juni 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 14647 eingetragen. Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Würzburg. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, einschließlich Durchführung präklinischer und klinischer Studien; Herstellung, Inverkehrbringen und Vertrieb von Arzneimitteln und Radiopharmaka, die am CXCR4 Rezeptor wirken.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen, auch die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags

Durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags ist es der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können.

V. Erläuterung des Vertrags

Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Regelungen sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG abzuführen, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 des Vertrags.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags Beträge aus dem Jahresüberschuss - mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen - mit Zustimmung der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags müssen andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrags gebildet worden sind, auf Verlangen der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass die Parteien davon ausgehen, dass § 253 Abs. 6 HGB (Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen) nicht unter die Abführungssperre nach § 301 AktG i.V.m. § 268 Abs. 8 HGB fällt. Sollte der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung eine anderslautende Regelung treffen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus wird die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Unterjährige Vorababführungen sind zulässig.

2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 des Vertrags enthält die Verpflichtung der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Vertrags.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Verlustausgleich zum Ende des Geschäftsjahres und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Unterjährige Teilausgleiche sind zulässig.

§ 2 des Vertrags enthält einen Verweis auf die weiteren gesetzlichen Vorschriften des § 302 AktG. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend in Bezug genommen.

Gemäß § 302 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung kann die Tochtergesellschaft auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Dies entspricht den Regelungen des § 302 Abs. 3 AktG. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Bei den Regelungen in § 3 des Vertrags handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

3. § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrags steht der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen. Gemäß § 3 Abs. 2 wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Dass zur Wirksamkeit des Vertrags die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft erforderlich ist, ergibt sich aus § 294 Abs. 2 AktG. Mit Wirksamwerden des Vertrages gelten die Bestimmungen des Vertrages rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, bei Eintragung im Jahr 2022 mithin ab dem 1. Januar 2022. § 3 Abs. 3 bis 4 des Vertrags enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Ende einer Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren gerechnet ab Beginn des ersten Jahres der Wirksamkeit, schriftlich gekündigt werden. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG) ist eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderlich. Darüber hinaus stellt § 3 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags klar, dass für beide Vertragspartner

jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Ein wichtiger Grund kann gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden. Als wichtiger Grund gilt ebenso der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft durch die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

4. § 4 Schlussbestimmungen

Die in § 4 Abs. 1 des Vertrags enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Bestandteile unwirksam sind. In diesem Fall soll nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt. § 4 Abs. 2 des Vertrags stellt klar, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG - Prüfung des Vertrags

Im Vertrag ist keine Ausgleichszahlung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind. Die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG ist als einzige Gesellschafterin an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der

Tochtergesellschaft hält, bedarf es auch keiner Prüfung des Vertrags gemäß § 293b Abs. 1 AktG durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Berlin, im April 2022

Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG

gez.

Der Vorstand

Pentixapharm GmbH

gez.

Die Geschäftsführung